Der Minister

#### Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Ausschuss für Kommunalpolitik

Erfahrungsbericht der Landesregierung zur Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den gemäß § 8 Abs. 2 AG-SGB II NRW zum 31. Dezember 2015 vorgesehenen Erfahrungsbericht der Landesregierung zur Umsetzung des AG-SGB II NRW.

Ich bitte Sie, die beigefügten Drucke dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ausschuss für Kommunalpolitik zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3356

A1 A11

Datum: Oktober 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen II B 4-7401/1119.1 bei Antwort bitte angeben

Svenja Müller Telefon 0211 855-3534 Telefax 0211 855-3159 Svenja.nordmann @mais.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linie 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





# Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen.

Erfahrungsbericht der Landesregierung zur Umsetzung des AG-SGB II NRW.



# Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen

Erfahrungsbericht der Landesregierung zur Umsetzung des AG-SGB II NRW

#### Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	4
B. Umsetzung der Aufsicht im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende Nordrhein-Westfalen	
I. Rechtsgrundlagen	6
1. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	6
a) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	<del>6</del>
b) Jobcenter	<del>6</del>
aa) gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II	6
bb) zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II	7
c) Aufsicht	7
d) Zielvereinbarungen	8
e) Kennzahlenvergleich	S
Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)	10
a) Zuständige oberste Landesbehörde (Sonderaufsicht)	10
b) Aufsichtsrechte	10
aa) Rechts- und Fachaufsicht	11
bb) Allgemeine Aufsicht (Kommunalaufsicht)	11
c) Aufsichtsinstrumente des MAIS nach § 2 AG-SGB II NRW	11
II. Schwerpunkte der Umsetzung der Aufsicht in Nordrhein-Westfalen	12
Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern	12
a) Bund-Länder-Ausschuss gem. § 18c SGB II	12
b) Kooperationsausschuss gem. § 18b SGB II	13
Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte	14
a) Arbeitshilfe zu § 22 SGB II - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II	15
b) Arbeitshilfe "Bildungs- und Teilhabepaket"	15
c) Fachgespräche mit den kommunalen Grundsicherungsträgern	17
3. Unterstützung der zugelassenen kommunalen Träger	17
4. Unterstützung hilfebedürftiger Menschen	19
C. Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Rahmen der Zielsteuerung sowie de Weiterentwicklung der Dienstleistungen/ Qualitätssicherung	
I. Zielvereinbarungen mit den Jobcentern NRW	22
II. Unterstützungsleistungen bei der Weiterentwicklung der Dienstleistungen der Je	
g	
Einbindung der Jobcenter in zentrale Programmlinien des Landes	25
2. Erprobung neuer Ansätze im Rahmen von ESF-geförderten Projekten	25

Fachdialoge und Workshops	26
4. Arbeitsgruppen mit den Jobcentern	26
D. Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen)	27
E. Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	
I. Weiterleitung der BBKdU nach § 6 AG-SGB II NRW	29
II. Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6a AG-SGB II NRW	30
III. Weiterleitung der "Sonderhilfe" nach § 6b AG-SGB II NRW	32
IV. Exkurs: Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. März 2015 (Az. B 1 AS 1/14 KL)	34
F. Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben	35
I. Vorgaben in § 7 AG-SGB II NRW	35
II. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai (Az. VerfGH 17/08)	
III. Zweites Gesetz zur Änderung des AG-SGB II NRW	37
IV. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2013 (VerfGH 13/11)	38
G. Fazit	39
H. Anlagen	39
H.1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände vom Juli 2015	2. 39
H.2 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)	39
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Entwicklung der Eingaben 2010 - 2015	19
Abbildung 2: Entwicklung der Petitionen 2010 - 2015	20
Abbildung 3: Entwicklung der KdU, der BBKdU und des Kommunalanteils (in Mio. Euro)	30
Abbildung 4: Entwicklung der im Land für Bildung und Teilhabe (BuT) verausgabten und Bund erhaltenen Mittel (in Mio. Euro)	
Abbildung 5: Zuweisungsbeträge an die kommunalen Träger im Rahmen der Verteilung Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in den Jahren 2011 – 2015 (in Mio. Euro).	

#### A. Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den gesetzlichen Auftrag zur Berichtslegung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW) bis zum 31. Dezember 2015. Nach dem Bericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2010 (Vorlage 15/339) handelt es sich hierbei um den zweiten Erfahrungsbericht zum AG-SGB II NRW.

Der Bericht nimmt keine Bewertung der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB II vor, sondern bildet die Erfahrungen der Landesregierung mit der Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen im Ausführungsgesetz für den Zeitraum von 2011 bis 2015 ab. In diesen fünf Jahren gab es gravierende Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW hatten und Anpassungen des Ausführungsgesetzes erforderlich machten.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2007 festgestellten Verfassungswidrigkeit der Mischverwaltung von Bund und Kommunen in den damaligen Arbeitsgemeinschaften wurde die Zusammenarbeit von Bundagentur für Arbeit und Kommunen zum 1. Januar 2011 durch eine Änderung des Grundgesetzes verfassungsrechtlich legitimiert und damit der Grundstein für eine fortwährende Leistungserbringung unter einem Dach gelegt. Als Nachfolgeorganisation für die ehemaligen Arbeitsgemeinschaften wurden im Rahmen einer umfassenden Organisationsreform im SGB II die gemeinsamen Einrichtungen vorgesehen.

Daneben wurde das Optionsmodell nach § 6a SGB II entfristet und die Anzahl der möglichen zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) erweitert. Seither sind die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger gleichberechtigt neben einander stehende Organisationsformen, die die einheitliche Bezeichnung Jobcenter führen.

Seit 2005 erfüllten in Nordrhein-Westfalen insgesamt 10 kreisfreie Städte und Kreise die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein ohne Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit als sog. Optionskommunen. Aufgrund der Erweiterung des Optionsmodells wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab dem 1. Januar 2012 acht weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassen. Von 53 kreisfreien Städten und Kreisen nimmt seitdem ca. 1/3 der kommunalen Grundsicherungsträger die Aufgabenerfüllung allein wahr.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zur Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen für Erwachsene und Kinder im SGB II erfuhr auch das Leistungsrecht mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 1. April 2011 eine tief greifende Reform. Insbesondere die Einführung des sog. Bildungs- und Teilhabepakets stellte die Kreise und kreisfreien Städte wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung kurzfristig vor umfassende neue Herausforderungen.

Darüber hinaus erfolgte mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt im Jahr 2012 eine erneute Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III und SGB II. Jedes dieser Themen brachte besondere Anforderungen an die Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen auch für die Landesregierung mit sich. Dieser Bericht konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der Aufsicht im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen,
- Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Rahmen der Zielsteuerung sowie der Weiterentwicklung der Dienstleistungen/Qualitätssicherung,
- Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen),
- Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben.

Die Kommunalen Spitzenverbände erhielten vorab Gelegenheit, zu den Erfahrungen mit dem AG-SGB II NRW zu den genannten Schwerpunkten aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen (Anlage H.1). Diese werden insgesamt positiv bewertet. Hervorgehoben werden seitens der Kommunalen Spitzenverbände insbesondere die wertschätzende und kooperative Zusammenarbeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) mit den Aufgabenträgern vor Ort und den Kommunalen Spitzenverbänden, die vom MAIS entwickelten Arbeitshilfen zu den Themenfeldern "Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II" und zum "Bildungs- und Teilhabepaket", die in § 3 AG-SGB II NRW geregelte Möglichkeit zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Einführung der kommunalscharfen Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung.

## B. Umsetzung der Aufsicht im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen

#### I. Rechtsgrundlagen

#### 1. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

#### a) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das SGB II sieht in § 6 Abs. 1 Satz 1 die <u>Bundesagentur für Arbeit</u> einerseits und die <u>kreisfreien Städte und Kreise</u> andererseits als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor.

Die kommunalen Träger sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständig für

- kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Kinderbetreuung und häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung),
- Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II,
- einmalige Leistungen wie Wohnungserstausstattung, Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 SGB II,
- den Zuschuss zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 27 Abs. 3
   SGB II sowie
- die Leistungen f
   ür Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist die <u>Bundesagentur für Arbeit</u> für die übrigen Leistungen nach dem SGB II zuständig.

#### b) Jobcenter

#### aa) gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur <u>Verfassungswidrigkeit der ehemaligen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)</u> nach § 44b SGB II hat der Gesetzgeber mit der Ergänzung des Grundgesetzes (GG) um Art. 91e GG die Mischverwaltung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2010 auf eine verfassungsrechtliche Grundlage gestellt und insbesondere die Regelung in § 44b SGB II zum 1. Januar 2011 grundlegend neu gestaltet.

Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger als Nachfolgeorganisation der ehemaligen ARGEn seither gem. § 44b Abs. 1 SGB II eine gemeinsame Einrichtung, die die Aufgaben der Träger wahrnimmt. Die Träger haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SGB II (siehe oben) gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht.

#### bb) zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II

Darüber hinaus kann die <u>Aufgabenwahrnehmung</u> im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende als sog. zugelassener kommunaler Träger <u>ausschließlich durch die Kommune</u> – ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit – erfolgen. Die zugelassenen kommunalen Träger bilden sog. <u>besondere Einrichtungen</u>.

Im Rahmen der damaligen Experimentierklausel nach § 6a SGB II waren in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2004 zehn kommunale Träger¹ zugelassen, welche die gesamten Aufgaben des SGB II in eigener Verantwortung durchführten. Diese Zahl erhöhte sich noch einmal, so dass vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab dem 1. Januar 2012 acht weitere Kommunen² in Nordrhein-Westfalen für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassen wurden. Die Finanzierung der Aufgaben, welche die Kommunen anstelle der Bundesagentur für Arbeit übernehmen, erfolgt durch den Bund.

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger führen die einheitliche Bezeichnung Jobcenter.

#### c) Aufsicht

Entsprechend den Strukturen der geteilten Leistungsträgerschaft sind seit dem Jahr 2011 die Aufsichtsrechte gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen wie folgt zu differenzieren.

Das MAIS führt als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB II die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit diesen ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zusteht. Das Weisungsrecht richtet sich dabei nach der Aufgabenverteilung in § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II (siehe oben). Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit obliegt gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB II dem BMAS. Sofern der Aufgabenbereich der Trägerversammlung nach § 44c SGB II betroffen ist, wird

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Hamm, Hochsauerlandkreis, Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Mülheim a.d.R., Kreis Kleve, Kreis Steinfurt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Stadt Essen, Kreis Gütersloh, Kreis Lippe, Stadt Münster, Kreis Recklinghausen, Stadt Solingen, Kreis Warendorf, Stadt Wuppertal.

die <u>Rechtsaufsicht</u> gem. § 47 Abs. 3 SGB II durch das <u>BMAS im Einvernehmen mit dem MAIS</u> als oberste Landesbehörde ausgeübt.

Die Aufsicht über die <u>zugelassenen kommunalen Träger</u> führt hingegen nach § 48 Abs. 1 SGB II ausschließlich das <u>MAIS</u> als zuständige Landesbehörde. Soweit jedoch die zugelassenen kommunalen Träger die Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllen, übt die <u>Bunderegierung</u> gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 SGB II die <u>Rechtsaufsicht über das</u> MAIS als oberste Landesbehörden aus.

#### d) Zielvereinbarungen

Im Rahmen der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde darüber hinaus der Abschluss von Zielvereinbarungen - im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 48 Satz 1 SGB II a.F., die lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet war und ausschließlich den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der Bundesagentur für Arbeit betraf – erweitert und in § 48b SGB II nunmehr als gebundene Entscheidung geregelt. Seither ist der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen

- dem BMAS und der Bundesagentur,
- der Bundesagentur, den kommunalen Trägern und den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
- dem BMAS und der zuständigen Landesbehörde sowie
- der zuständigen Landesbehörde und den zugelassenen kommunalen Trägern

als <u>Steuerungsinstrument zur Zielerreichung im SGB II</u> vorgesehen. Hinsichtlich des Inhalts der Zielvereinbarungen enthält § 48b Abs. 3 SGB II - abgeleitet von den in § 1 SGB II geregelten Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung. Die Zielvereinbarungen umfassen demnach insbesondere die <u>Ziele</u>

- der Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,
- die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug und
- die Verbesserung der sozialen Teilhabe.

#### e) Kennzahlenvergleich

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 wurde in § 48a SGB II ein Kennzahlenvergleich zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter eingeführt. Die Kennzahlenvergleiche sollen Transparenz über die Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Jobcenter herstellen.

Die für die Vergleiche erforderlichen <u>Kennzahlen</u> sowie das Verfahren zu deren Weiterentwicklung und die Form der Veröffentlichung der Ergebnisse werden nach § 48a Abs. 2 SGB II vom BMAS mit Zustimmung des Bundesrates <u>durch Rechtsverordnung festgelegt</u>. Die Kennzahlen basieren auf den von den Grundsicherungsträgern an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten. Die Verordnungen zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a sowie zu den nach § 51b SGB II zu erhebenden Daten wurden im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Daten und Kennzahlen im SGB II" unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam erarbeitet. Sie sind Ergebnis eines konstruktiven, konsensorientierten Diskussionsprozesses und Teil des politischen Kompromisses der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur SGB II-Organisationsreform und gehören zum gesetzgeberischen Gesamtpaket. Das MAIS war an der Erarbeitung maßgeblich beteiligt.

Es wurden Kennzahlen zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter sowie Ergänzungsgrößen für die Interpretation der Kennzahlenergebnisse festgelegt. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen dienen zugleich als Zielindikatoren für die Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II. Sie bilden die Leistungsfähigkeit der Jobcenter in Bezug auf die drei gesetzlichen Ziele

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

ab.

Die Veröffentlichung der Kennzahlen erfolgt monatlich durch das BMAS. Die Ergebnisse (und deren Berechnungsgrundlagen) werden nach verschiedenen Ordnungsmerkmalen, insbesondere nach Vergleichstypen ausgewiesen. Bund, Länder, Kommunen und Dritte können auf dieser Basis eigenständig Analysen und Bewertungen vornehmen.

## 2. Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Im AG-SGB II NRW werden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Aufsicht über die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert. Dabei enthält das AG-SGB II NRW - entsprechend der Regelungen im SGB II - unterschiedliche Vorgaben zur Umsetzung der Aufsicht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen und den (zugelassenen) kommunalen Trägern.

#### a) Zuständige oberste Landesbehörde (Sonderaufsicht)

Gem. § 2 Abs. 1 AG-SGB II NRW ist das <u>MAIS</u> zuständige (oberste) Landesbehörde im Sinne des SGB II sowie die aufsichtführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

#### b) Aufsichtsrechte

Gem. § 1 AG-SGB II NRW nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als <u>Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung</u> wahr. Die Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wurde im Jahr 2010 umfassend evaluiert und war Gegenstand des letzten Erfahrungsberichts der Landesregierung zum AG-SGB II NRW (Vorlage 15/339). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen im Rahmen des vorangegangenen Erfahrungsberichts Bezug genommen. Die Evaluation hat ergeben, dass die Kritik an der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung prinzipieller Natur ist und sich nicht durch die konkrete Ausgestaltung seitens des MAIS belegen lässt. Dies wird auch durch die aktuelle Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände bestätigt.

Obwohl die Zusammenarbeit mit dem MAIS nach wie vor positiv bewertet und sehr geschätzt wird und die Fachaufsicht seit Beginn an vornehmlich durch die Wahrnehmung des Unterrichtungsrechts und der beratenden Unterstützung erfolgt, halten die Kommunalen Spitzenverbände an ihrer Kritik bezüglich der Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung fest (Anlage H.1).

Vor diesem Hintergrund ist kein Handlungsbedarf bezüglich einer Änderung der landesgesetzlichen Regelung erkennbar.

#### aa) Rechts- und Fachaufsicht

Gem. § 119 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) richtet sich die Aufsicht nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht), d.h. im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende damit nach dem AG-SGB II NRW. Das MAIS übt als zuständige Sonderaufsichtsbehörde gem. § 2 Abs. 1 AG-SGB II NRW die Rechts- und Fachaufsicht über die 18 zugelassenen kommunalen Träger und über die 35 kommunalen Träger, die eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II errichtet haben, aus. In Bezug auf den Aufgabenbereich der Trägerversammlung in den gemeinsamen Einrichtungen, übt das BMAS aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung in § 47 Abs. 3 SGB II die Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit dem MAIS aus.

#### bb) Allgemeine Aufsicht (Kommunalaufsicht)

Die <u>allgemeine Aufsicht</u> des Landes (Kommunalaufsicht) erstreckt sich nach § 119 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Diese wird durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ausgeübt.

#### c) Aufsichtsinstrumente des MAIS nach § 2 AG-SGB II NRW

- Beratende Unterstützung sowohl für die (zugelassenen) kommunalen Träger als auch für die gemeinsamen Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung,
- Unterrichtungsrecht gegenüber den (zugelassenen) kommunalen Trägern und gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind,
- Prüfungsrecht bezüglich der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben sowohl in den Kreisen und kreisfreien Städten als auch in den gemeinsamen Einrichtungen sowie hinsichtlich der Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger,
- Weisungsrecht gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern und den kommunalen Trägern,
- Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen, soweit die kommunalen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II außerhalb der Aufgaben der Trägerversammlung nach § 44c SGB II betroffen sind.

Ergänzend zu den Aufsichtsmitteln nach dem AG-SGB II NRW kann das MAIS das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen ersuchen, im Rahmen der Kommunalaufsicht weitere Aufsichtsmittel nach §§ 123 ff. GO NRW (Anordnungsrecht, Ersatzvornahme, Bestellung eines Beauftragten, Auflösung des Rates) einzusetzen.

Neben diesem Katalog der klassischen Aufsichtsmittel sieht das AG-SGB II NRW ergänzend zu den bundesgesetzlichen Regelungen gem. § 2a AG-SGB II NRW <u>Zielvereinbarungen</u> zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II <u>zwischen dem MAIS und den kommunalen Trägern</u>, die eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b gebildet haben, vor.

Aus der geteilten Leistungsträgerschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den beiden Organisationsmodellen (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) ergaben sich in der Vergangenheit hohe Anforderungen an die Kooperation des MAIS mit den beteiligten Akteuren. In besonderer Weise sind hier die Beziehungen mit dem BMAS, der Bundesagentur für Arbeit, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene hervorzuheben.

#### II. Schwerpunkte der Umsetzung der Aufsicht in Nordrhein-Westfalen

#### 1. Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen verschiedener Gremien gesetzlich geregelt.

#### a) Bund-Länder-Ausschuss gem. § 18c SGB II

In diesem Zusammenhang wurde die bisherige "Bund-Länder-Konferenz SGB II" zum 1. Januar 2011 in den nunmehr gesetzlich normierten Bund-Länder-Ausschuss nach § 18 c SGB II überführt. Die Regelung greift damit die bisherige bewährte Praxis gemeinsamer Beratungen zwischen Bund und Ländern in Bezug auf Grundsatzfragen zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf. <u>Aufgabe</u> des Bund-Länder-Ausschusses ist die Beobachtung und Beratung zentraler Fragen

- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- der Aufsicht nach §§ 47 und 48 SGB II,
- des Kennzahlenvergleichs nach § 48a Abs. 2 SGB II sowie
- der zu erhebenden Daten nach § 51 b Abs. 1 Satz 2 SGB II und
- die Erörterung der Zielvereinbarungen nach § 48b Abs. 1 SGB II.

Der Ausschuss ist ein <u>Fachgremium</u>. Ihm sind - im Gegensatz zum Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II - solche <u>Fragen</u> vorbehalten, <u>die über die spezifischen Angelegenheiten eines Landes hinausgehen</u>. Zur Vorbereitung und vertieften Behandlung werden einzelne Themen wie beispielsweise die Personalbemessung und Personalsituation in den Jobcentern, die Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Ausgestaltung von Eingliederungsleistungen für Leistungsberechtigte in Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen beraten.

Der Ausschuss wird beim BMAS gebildet. Die Länder bestimmen jedoch jährlich im Wechsel ein Vorsitzland, das die Koordinierung der Stellungnahmen der Länder und die Abstimmung mit dem BMAS übernimmt. Der Ausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr, abwechselnd im BMAS und im jeweiligen Vorsitzland. Die Zusammensetzung des Ausschusses hängt vom jeweiligen Beratungsgegenstand ab. Für die Beratung von Fragen der Aufsicht ist der Bund-Länder-Ausschuss ausschließlich mit Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder besetzt. Bund und Länder können allerdings Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen, sofern dies sachdienlich ist. In Bezug auf die übrigen Themen setzt sich der Ausschuss aus Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur zusammen. Für NRW wird der Bund-Länder-Ausschuss durch das MAIS besetzt.

#### b) Kooperationsausschuss gem. § 18b SGB II

Ergänzend zum Bund-Länder-Ausschuss bilden das MAIS als zuständige oberste Landesbehörde und das BMAS gem. § 18b SGB II einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss hat die <u>Aufgabe</u>, die <u>Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene zu koordinieren</u>. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die <u>Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und</u> Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene.

Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der Bundesagentur abgestimmt. Ziel der Abstimmung ist, dass die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern einerseits und dem BMAS und der Bundesagentur andererseits sich gegenseitig ergänzen und zu einer wirkungsvollen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beitragen (BT-Drs. 17/1555, S. 21).

Der Kooperationsausschuss entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e SGB II, berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach § 44c Abs. 2 Nr. 1 SGB II und gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II eine Empfehlung ab. Der Kooperationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder vom MAIS als zuständige oberste Landesbehörde und drei Mitglieder vom BMAS entsandt werden.

#### 2. Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte

Das MAIS hat es stets als besondere Verpflichtung angesehen, die Kreise und kreisfreien Städte umfassend bei der Umsetzung des SGB II zu unterstützen. Das gilt insbesondere für die Themenfelder "Bedarfe für Unterkunft und Heizung" und das "Bildungs- und Teilhabepaket", deren Leistungsträger die 53 nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte sind und deren Umsetzung somit in kommunaler Verantwortung liegt.

In diesem Zusammenhang wirkt das MAIS im Schwerpunkt mit zwei Instrumenten auf eine rechtskonforme Umsetzung hin. Zum einen mithilfe von Arbeitshilfen, die anhand der gesetzlichen Grundlagen des SGB II in der Praxis auftretende Fragestellungen erörtern, zum anderen durch anlassbezogene Fachgespräche mit allen 53 kommunalen Grundsicherungsträgern. Während bei der Erarbeitung der Arbeitshilfen die Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und die Thematisierung von allgemeinen Rechtsfragen im Vordergrund stehen, findet im Rahmen der Fachgespräche eine Auseinandersetzung mit ausgewählten konkreten Problemstellungen statt. Die Praxishilfen werden von den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Qualitätssicherung als hilfreich und praxistauglich beurteilt (Anlage H.1). Die Fachgespräche zu einzelnen Themenschwerpunkten fördern aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände eine konstruktive Zusammenarbeit und tragen dazu bei, dass die Kommunen die ihnen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragenen Aufgaben als verlässliche Partner wahrnehmen (Anlage H.1).

#### a) Arbeitshilfe zu § 22 SGB II - Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Das zuständige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat seit 2008 im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter fachlicher Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Träger die Arbeitshilfe "Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II", die mittlerweile in der 6. Auflage erschienen ist, erarbeitet und regelmäßig fortgeschrieben (veröffentlicht auf www.mais.nrw.de). Hierbei wurde auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und kreisfreien Städten geachtet. Darüber hinaus haben auch Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen und wertvolle Hinweise zu den auftretenden Rechtsfragen gegeben. Die Arbeitshilfe behandelt das Thema "Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) gem. § 22 SGB II" in einem Gesamtzusammenhang und verweist dabei auf aktuelle Entwicklungen Problemstellungen, wobei auch auf einschlägige Rechtsprechung eingegangen wird. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung gesetzeskonform anzuwenden und die entscheidungserheblichen insbesondere für Voraussetzungen zu beachten. Dies ist eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten. Dabei soll den zuständigen kommunalen Trägern der Leistungen nach § 22 SGB II hinreichender Entscheidungsspielraum verbleiben, um örtliche Gegebenheiten und Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen zu können. Diese Arbeitshilfe hat sich in der Praxis bewährt. Es ist geplant, diese Arbeitshilfe weiterhin regelmäßig der aktuellen Rechtslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen.

#### b) Arbeitshilfe "Bildungs- und Teilhabepaket"

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zur Verfassungswidrigkeit der Regelleistungen für Erwachsene und Kinder im SGB II erfuhr das Leistungsrecht mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 1. April 2011 eine tief greifende Reform. Insbesondere die Einführung des sog. Bildungs- und Teilhabepakets stellte die Kreise und kreisfreien Städte wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 kurzfristig vor umfassende neue Herausforderungen. Um die kommunalen Träger bei der Umsetzung der neuen Leistungen zu unterstützen und die Inanspruchnahme zu befördern, hat das MAIS unverzüglich mit der Erarbeitung einer Arbeitshilfe und eines Informationsflyers für die Leistungsberechtigten begonnen.

Unter Federführung des MAIS wurde noch im April 2011 in enger Kooperation mit kommunalen Praktikern, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport eine Praxishilfe erarbeitet und den kommunalen Trägern zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe (veröffentlicht auf www.mais.nrw.de) soll das Thema "Bildungs- und einem Gesamtzusammenhang behandeln Teilhabepaket" in und dabei aktuelle Problemstellungen aufnehmen, die sich aus der Einschätzung vor Ort ergeben. Sie soll der Praxis Hilfestellungen geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen zur Bilduna Teilhabe zeitnah und gesetzeskonform anzuwenden entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten. Dies ist insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten.

Die Arbeitshilfe enthält die notwendigen Prüfkriterien für die Entscheidungen der zuständigen Leistungsstellen. Die Arbeitshilfe ist mittlerweile in der 5. Auflage erschienen und wurde in bewährter Weise im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter fachlicher Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und von kommunalen Trägern sowie unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände aktualisiert. Ebenso wie bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Arbeitshilfe zu § 22 SGB II wurde auch hier auf eine gleichmäßige regionale Verteilung der kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kreisen und kreisfreien Städten geachtet. Die Arbeitshilfe soll auch zukünftig weiterhin regelmäßig angepasst werden.

Darüber hinaus hat das MAIS zeitnah nach der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets einen Flyer in deutscher, russischer und türkischer Sprache erarbeitet, um Anspruchsberechtigte über die neuen potenzielle Leistungen, die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und die Antragstellung, insbesondere über die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung, zu informieren. Der Flyer wurde mit einer Auflage von insgesamt 260.000 Stück den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt, um mithilfe der Informationen vor Ort gezielt auf eine Inanspruchnahme hinzuwirken. Darüber hinaus wurde der Flyer auf der Internetseite www.mais.nrw.de veröffentlicht. Der Flyer zum Bildungs- und Teilhabepaket erfreut sich großer Akzeptanz. Sowohl die deutsche als auch die beiden fremdsprachigen Versionen waren insbesondere unmittelbar nach der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets stark nachgefragt.

#### c) Fachgespräche mit den kommunalen Grundsicherungsträgern

Neben dem fachlichen Austausch im Rahmen der Erarbeitung der beiden Arbeitshilfen wurden zudem anlassbezogen Fachgespräche mit den kommunalen Grundsicherungsträgern zu den beiden Themenbereichen "Bedarfe der Unterkunft und Heizung" und "Bildungs- und Teilhabepaket" durchgeführt. Für den Bereich "Bedarfe für Unterkunft und Heizung" wurden beispielsweise die Themen "Umsetzung der Ergebnisse der Enquetekommission I "Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW"" und die "Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2012 (Wohnflächengrenze)" erörtert, während für den Bereich "Bildung und Teilhabe" die Themen "Revision der Gesamtausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket 2013" und "Schulsozialarbeit" auf der Tagesordnung standen. Ziel der Fachgespräche ist es, sich mit den kommunalen Grundsicherungsträgern auszutauschen und gemeinsam eine Lösung für spezielle Fragestellungen zu finden.

#### 3. Unterstützung der zugelassenen kommunalen Träger

Eine besondere Verantwortung kommt dem Land gegenüber den 18 zugelassenen kommunalen Trägern zu. Das MAIS hat die Umsetzung des SGB II durch die zugelassenen kommunalen Träger stets intensiv begleitet, z. B. durch die Klärung grundsätzlicher Sachund Rechtsfragen oder durch regelmäßige Besprechungsrunden, die neben dem fachlichen Austausch zu rechtlichen und praktischen Umsetzungsfragen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch der Information über aktuelle Projekte und deren Umsetzung sowie weiterer aktueller Themen aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen.

Die <u>Zulassung 8 weiterer kommunaler Träger</u> zur alleinigen Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende war im Berichtszeitraum ein besonderer <u>Schwerpunkt</u>.

Denn mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2011 wurde die Möglichkeit eröffnet, das Optionsmodell zahlenmäßig auszuweiten. Waren es bisher bundesweit 69 Optionskommunen, konnte zum 1. Januar 2012 die Zahl der Optionskommunen bundesweit auf insgesamt 110 erhöht werden. Charakteristisch für das Optionsmodell ist, dass alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein von der jeweiligen kreisfreien Stadt oder dem jeweiligen Kreis wahrgenommen werden. Die Kommunen entscheiden somit ohne Mitwirkung der Bundesagentur für Arbeit über die Höhe des Arbeitslosengeldes II sowie über arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Eingliederung in

Arbeit. Seit 2005 gab es 10 Optionskommunen in NRW, die erfolgreich die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen haben. Im Zuge der Erweiterung des Optionsmodells konnten in NRW zum 1. Januar 2012 auf Antrag 8 weitere Kommunen für die alleinige Aufgabenwahrnehmung in NRW zugelassen werden. Die Antragstellung hatte bis zum 31. Dezember 2010 beim MAIS als zuständige oberste Landesbehörde unter Vorlage eines Konzepts zu erfolgen, mit dem die Eignung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung nachzuweisen war. Dabei waren neben der organisatorischen Leistungsfähigkeit die Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende darzustellen sowie Konzepte für die überregionale Arbeitsvermittlung, für ein rechttransparentes internes System zur Kontrolle der und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung sowie für den Übergang von der ARGE in die Option vorzulegen.

Die Bewertung der eingereichten Konzepte durch das MAIS erfolgte gem. § 2 Abs. 2 Kommunalträger-Eignungsfeststellungverordnung (KtEfV) anhand einer Bewertungsmatrix, die neben der Bewertung der vorgelegten Konzepte der Bewerber insbesondere die arbeitsmarktpolitische Situation vor Ort berücksichtigte.

Seinerzeit hatten insgesamt 15 Kreise und kreisfreie Städte ihre Zulassung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung beantragt. Alle 15 antragstellenden Kreise und kreisfreien Städte wurden vom MAIS als geeignet beurteilt, die Aufgaben des SGB II insgesamt allein zu erfüllen. Da für NRW allerdings nur 8 weitere Optionsmöglichkeiten zur Verfügung standen, war gem. § 1 Abs. 3 KtEfV eine Reihung der Bewerber vorzunehmen.

Von den 15 optionswilligen Kommunen wurden gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 KtEfV die 8 am höchsten gereihten kommunalen Träger vom BMAS durch Rechtsverordnung zugelassen:

- 1. Kreis Lippe,
- 2. Stadt Wuppertal,
- 3. Kreis Recklinghausen,
- 4. Stadt Essen,
- 5. Stadt Solingen,
- 6. Kreis Gütersloh,
- 7. Stadt Münster und
- 8. Kreis Warendorf.

Mit der Zulassung acht weiterer Kreise und kreisfreier Städte zum 1. Januar 2012 wurden die Optionsmöglichkeiten in NRW vollumfänglich ausgeschöpft. Von 53 kreisfreien Städten und Kreisen nimmt seitdem ca. 1/3 der kommunalen Grundsicherungsträger Aufgabenerfüllung im SGB II alleine wahr.

#### 4. Unterstützung hilfebedürftiger Menschen

Seit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 haben sich viele Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte um Hilfestellung im Bereich des SGB II an das zuständige Ministerium oder den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen gewandt. Diese <u>Eingaben und Petitionen</u> sind von den gesetzlich vorgesehenen Rechtsverfahren zur Überprüfung von Entscheidungen der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger zu trennen.

Die zahlenmäßige Entwicklung im aktuellen Berichtszeitraum (2011 - 2015) ist den nachfolgenden Diagrammen zu entnehmen. Zur Veranschaulichung der Entwicklung wurde das Jahr 2010 ergänzt.

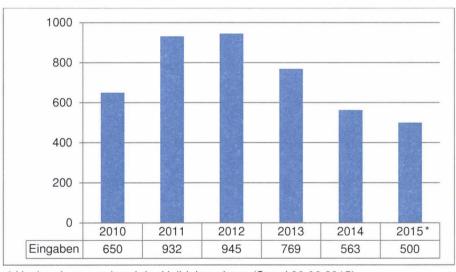


Abbildung 1: Entwicklung der Eingaben 2010 - 2015

Nach einem sprunghaften Anstieg in den Jahren 2011 und 2012, der hauptsächlich auf die Einführung neuer Leistungsansprüche in Form des Bildungs- und Teilhabepakets und damit verbundener Rechtsunsicherheiten sowie Umsetzungsschwierigkeiten in der Anlaufphase zurückzuführen ist, hat sich die Anzahl der Eingaben seit dem Jahr 2013 deutlich verringert.

<sup>\*</sup> Hochrechnung anhand der Halbjahresdaten (Stand 30.06.2015)

Diese Entwicklung dürfte maßgeblich auf der Überwindung der anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket beruhen, bei dessen Umsetzung das MAIS die kommunalen Träger unmittelbar nach der Einführung mit einer Arbeitshilfe, Informationsflyern und Fachgesprächen unterstützt hat (ausführlich siehe oben unter II. 2. b) und c)).

Darüber hinaus erfolgte zu Beginn des Jahres 2014 eine Neustrukturierung der zuständigen Referate im MAIS, die zu einer Änderung der Zählweise der Eingaben geführt hat. Allgemeine Rechtsfragen auf dem Gebiet des SGB II, die unabhängig von einer konkreten Beschwerde über ein Jobcenter eingereicht werden, werden seither nicht mehr in der Zählung der Eingaben berücksichtigt.

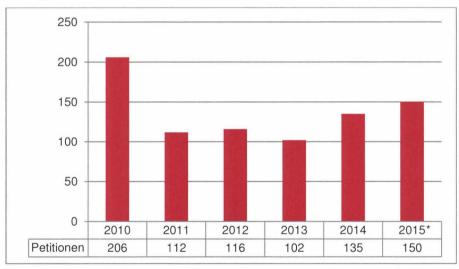


Abbildung 2: Entwicklung der Petitionen 2010 - 2015

Die im Zuge der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1. Januar 2011 geänderten Aufsichtsregelungen haben zu einem deutlichen Rückgang der in Landeszuständigkeit bearbeiteten Petitionen geführt.

Das MAIS fordert bei der Beanstandung konkreter Entscheidungen durch die hilfebedürftigen Menschen von den gemeinsamen Einrichtungen (soweit die Zuständigkeit des MAIS gegeben ist) und den zugelassenen kommunalen Trägern Stellungnahmen an, und überprüft in jedem Einzelfall die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und wirkt auf eine rechtskonforme Umsetzung hin.

<sup>\*</sup> Hochrechnung anhand der Halbjahresdaten (Stand 30.06.2015)

Aus den Inhalten der Eingaben und Petitionen ergaben sich – wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum 2005 bis 2010 - folgende Schwerpunkte:

- Die größte Anzahl der Beschwerden bezog sich auf die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Im Einzelnen werden die Themenbereiche Wohnungsgröße, drohende Wohnungslosigkeit/Räumungsklage, Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung allgemein, Vermieter, Umzugszusicherung, Renovierungskosten, Mietkaution, Kostensenkungsverfahren, Strom-/Nebenkosten und Heizkosten beanstandet.
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beanstandung der <u>Arbeitsweise und Bearbeitungsdauer von Anträgen und Widersprüchen</u> innerhalb der Jobcenter.
- In etwa gleich hohem Maße wird auch die <u>Vermittlung und Qualifizierung</u> (Förderung der beruflichen Weiterbildung/Ausbildung, Vermittlung in Arbeit, Arbeitsgelegenheiten AGH, Existenzgründung) beanstandet. Die Zuständigkeit des MAIS ist hier jedoch nur für die zugelassenen kommunalen Träger gegeben.
- Häufige Kritikpunkte sind auch die <u>Höhe der Regelleistung und die Anrechnung von</u>
   <u>Einkommen und Vermögen</u>. Auch hier ist das MAIS lediglich bei den zugelassenen kommunalen Trägern zuständig.

<u>Weitere Schwerpunktthemen</u>, die sich im aktuellen Berichtszeitraum aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen im Zuge der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergaben, waren:

- Umsetzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten rund um die Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben nach der rückwirkenden Einführung zum 1. Januar 2011 in den ersten Jahren zu einem hohen Aufkommen an Eingaben und Petitionen geführt. Insbesondere die Bereiche der Lernförderung und Schülerbeförderungskosten waren Gegenstand vieler Beschwerden. Die Anzahl der Beschwerden aus diesem Bereich hat seit 2014 stark abgenommen. Die rechtlichen Unsicherheiten scheinen geklärt.
- In der Übergangszeit 2013/2014 erreichten zahlreiche Beschwerden hinsichtlich der Frage der Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets das MAIS, weil die Finanzierung durch den Bund zum 31. Dezember 2013 eingestellt wurde.

Die Eingaben und Petitionen der Bürgerinnen und Bürger zum SGB II-Bereich sind neben der Auswertung der Rechtsprechung eine wichtige Erkenntnisquelle, um Defizite im

Verwaltungsvollzug erkennen zu können. Das MAIS hat auf Grundlage der Erkenntnisse – insbesondere mit verschiedenen Arbeitshilfen - auf eine verbesserte Umsetzung des Leistungsrechts hingewirkt.

Die Erkenntnisse aus den Beschwerdeverfahren wurden auch in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II eingebracht. Die Länder erwarten nun den angekündigten Gesetzentwurf der Bundesregierung, der die konsentierten Änderungsvorschläge der AG Rechtsvereinfachung umsetzen soll. Hinsichtlich der Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird auf den Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Vorlage 16/2163) verwiesen.

# C. Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Rahmen der Zielsteuerung sowie der Weiterentwicklung der Dienstleistungen/ Qualitätssicherung

#### I. Zielvereinbarungen mit den Jobcentern NRW

Das MAIS schließt auf der Rechtsgrundlage des § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II jährlich Zielvereinbarungen mit den 18 zugelassenen kommunalen Trägern ab. Die Zielvereinbarungen werden individuell mit den Amtsleitungen der zugelassenen kommunalen Träger verhandelt und beziehen alle Leistungen des SGB II ein, auch die kommunalen Eingliederungsleistungen. Dies ist im bundesweiten Vergleich eine Besonderheit.

Die Vereinbarungen zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II zielen auf die konkrete Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse vor dem Hintergrund der örtlichen Bedarfslagen und Governancestrukturen.

Seit 2013 werden die Zielvereinbarungen der zugelassenen kommunalen Träger auf der Internetseite <u>www.arbeit.nrw.de</u> veröffentlicht.

Bestandteil der Zielvereinbarungen sind <u>Zielnachhaltedialoge</u>, die mindestens einmal pro Jahr vor Ort stattfinden. Mit ausgewählten zugelassenen kommunalen Trägern werden Quartalsgespräche vereinbart.

Das Ausführungsgesetz sieht darüber hinaus in § 2a AG-SGB II NRW die Möglichkeit zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen MAIS und kommunalen Trägern in gemeinsamen Einrichtungen vor. Für das Jahr 2011 wurde hiervon bezogen auf die Kosten für Unterkunft und Heizung Gebrauch gemacht. In 2012 wurden individuelle Zielvereinbarungen mit den kommunalen Trägern abgeschlossen. Diese erwiesen sich allerdings als weniger zielführend, weil nur in Ausnahmefällen die kommunalen Träger eine entsprechende Vereinbarung mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung geschlossen haben.

2013 entstand daher auf Wunsch aller Beteiligten in NRW das Konzept der "multilateralen Zielvereinbarungen", mit der die Zielvereinbarungsstränge im Bereich der gemeinsamen Einrichtungen zu einer – fünfseitigen – Vereinbarung zusammengefasst werden. In der Folge wurden zwischen der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen, dem kommunalen der Agentur für Arbeit, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und dem MAIS gemeinsame Ziele in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie gemeinsame Strategien und Handlungsansätze Berücksichtigung der jeweiligen Trägerverantwortlichkeiten und Aufsichtsstränge verhandelt und in einem Vereinbarungsdokument festgehalten. Aufgrund einer Intervention des BMAS gegenüber der Bundesagentur für Arbeit durften diese allerdings nicht von der Regionaldirektion unterzeichnet werden. Der zugrundeliegende Dissens. ob Mittel der Aufsicht seien und daher nur innerhalb Zielvereinbarungen ein der Aufsichtsstränge geschlossen werden dürfen, konnte bis heute nicht aufgelöst werden.

Als Kompromisslösung wurden sog. "trilaterale" Zielvereinbarungen zwischen der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung, dem kommunalen Träger und der Agentur für Arbeit in NRW durchgesetzt. Diese wurden erstmals 2014 geschlossen und bieten dem kommunalen Träger die Möglichkeit, systematisch in den Planungsprozess der gemeinsamen Einrichtung eingebunden zu werden. Zugleich soll damit die im SGB II angelegte Verknüpfung der sozialintegrativen Leistungen der Kommune mit den arbeitsmarktlichen Leistungen des Bundes gefördert werden.

Der Zielvereinbarungsprozess wird in Nordrhein-Westfalen von einem <u>Controlling bzw.</u> <u>Monitoring</u> begleitet. Grundlage sind zunächst die Kennzahlen nach § 48a SGB II, die u. a. die Erreichung der gesetzlichen Ziele (§ 48b SGB II)

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit,

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit,

#### Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug,

wiedergeben. Die Daten für das aktuelle Kalenderjahr (sog. Jahresfortschrittswerte) werden monatlich vom MAIS aufbereitet und für die Jobcenter nutzbar gemacht. Durch den Vergleich der Ergebnisse mit anderen Jobcentern können Stärken und Verbesserungspotentiale identifiziert und in den Zielsteuerungsprozess eingebracht werden.

Das MAIS legt dabei Wert auf den Vergleich von Jobcentern, die über ähnliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Arbeitsuchende aus dem SGB II und der Struktur der Arbeitsuchenden verfügen. Deshalb hat das MAIS auch intensiv an der Neukonzeption der sog. Vergleichstypen im SGB II mitgewirkt und die Kennzahlen für die nordrhein-westfälischen Jobcenter stets zusammen mit den örtlichen Indikatoren des Arbeitsmarktes und der Struktur der Arbeitsuchende veröffentlicht.

Die Kennzahlen nach § 48a SGB II werden vom MAIS um steuerungsrelevante Daten ergänzt, wie z.B.

- Integrationsquote Ausländer,
- Integrationsquote U 25,
- Erwerbsbeteiligung Frauen,
- Anteil der nachhaltigen und existenzsichernden Integrationen oder
- Anteil des verfestigten Langzeitleistungsbezuges (4 Jahre und mehr).

Das den Zielsteuerungsprozess begleitende Monitoring und Controlling stößt bei den Jobcentern auf eine breite Akzeptanz und ergänzt die örtlichen Controllingsysteme.

### II. Unterstützungsleistungen bei der Weiterentwicklung der Dienstleistungen der Jobcenter

Zur erfolgreichen Umsetzung des SGB II in NRW und zur Unterstützung der Jobcenter bei der Weiterentwicklung der Dienstleistungen und Sicherung der Qualität der Geschäftsprozesse werden begleitend zum Zielsteuerungsprozess folgende Formen der Zusammenarbeit zwischen MAIS und den Jobcentern in NRW praktiziert:

- Einbindung der Jobcenter in zentrale Programmlinien des Landes,
- Erprobung neuer Ansätze im Rahmen von ESF-geförderten Projekten,

- Fachdialoge und Workshops und
- Arbeitsgruppen zu zentralen Themen im SGB II.

#### 1. Einbindung der Jobcenter in zentrale Programmlinien des Landes

Die Jobcenter in NRW sind wichtige Partner sowohl in zentralen Programmlinien als auch bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Modellvorhaben.

Die Jobcenter bringen ihre Handlungsspielräume in Förderangebote des Landes ein, die insbesondere jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf Unterstützung anbieten. So sind sie wichtige Partner im Programm "Kein Abschluss ohne Anschluss" und nutzen Angebote wie "Jugend in Arbeit plus" und die Förderlinie "Produktionsschule NRW".

Die Integration und Teilhabe besonders benachteiligter Zielgruppen im SGB II durch sozialversicherungspflichtige und tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Beschäftigung fördert das Land im Rahmen des Programms "Öffentlich geförderte Beschäftigung NRW" (ögB). Zudem wurde mit einem innovativen Modellansatz landesweit ein wichtiger Impuls zur Entwicklung und Umsetzung von "work-first"-Ansätzen in den Jobcentern in NRW gegeben.

#### 2. Erprobung neuer Ansätze im Rahmen von ESF-geförderten Projekten

Im Rahmen der Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW hat das MAIS NRW diese Zusammenarbeit mit den Jobcentern durch <u>begleitende Unterstützungsangebote</u> weiter intensiviert. Dabei sind auf Grundlage der Zielvereinbarungsgespräche und der unterjährigen Zielsteuerungsdialoge seit dem Jahr 2012 <u>Angebote für ESF-geförderte</u> Projekte entwickelt und umgesetzt worden, die insbesondere Impulse zur Weiterentwicklung der Leistungsprozesse in den Jobcentern gegeben haben.

#### Im Einzelnen sind dies

- Durchführung einer "Entwicklungswerkstatt für Jugendliche mit multiplen Problemlagen" mit vier zugelassenen kommunalen Trägern,
- Modellprojekte zur Weiterentwicklung der berufsbezogenen Deutschförderung mit vier Jobcentern,
- Modellvorhaben "Soziale Dienstleistungen Hand in Hand Teilhabe und Integration in Arbeit für Langzeitarbeitslose durch zielgruppenbezogene Produktionsnetzwerke" an vier Standorten und das

• <u>Modellvorhaben</u> zur Erreichung sehr arbeitsmarktferner Bedarfsgemeinschaften durch einen peer-to-peer Ansatz.

#### 3. Fachdialoge und Workshops

Seit 2012 wurden folgende Fachdialoge und Workshops durchgeführt:

- Fachveranstaltungen zu Fragen der <u>Datenbereitstellung</u> nach § 51b SGB II (X Sozial).
- mehrere themenspezifische Veranstaltungen zur <u>Erbringung der kommunalen</u> <u>Eingliederungsleistungen</u> nach § 16a SGB II,
- Erfahrungsaustausche zum Thema "Zugangssteuerung und Schnittstellenmanagement" für gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger,
- Durchführung von Fachtagungen in Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Thema "Berufsbezogene Deutschförderung",
- mehrere Workshops für Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) und Mitarbeiter/innen im Arbeitgeber-Service zur <u>Unternehmensansprache</u> im Kontext "Familie und Beruf" sowie "Teilzeitberufsausbildung",
- Fachdialog zur Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit (Schnittstelle SGB II/SGB III),
- Fachdialog zur Implementierung von Jugendberufsagenturen,
- Workshop zur Fallzahlentwicklung mit 4 Jobcentern,
- regelmäßige Geschäftsführertagungen und
- jährliche Workshops zum <u>Planungsauftakt</u>.

#### 4. Arbeitsgruppen mit den Jobcentern

Im Jahr 2015 hat das MAIS NRW die Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Rahmen der Zielsteuerung weiterentwickelt und intensiviert. Ausgehend von einer Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses zur Qualitätsarbeit im SGB II nehmen das MAIS, die zugelassenen kommunalen Träger und die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung gemeinsam relevante Themenkomplexe im Rahmen von Arbeitsgruppen auf. Im Mittelpunkt steht die jobcenterspezifische Weiterentwicklung der Leistungsprozesse durch Input von Experten und gegenseitigem Austausch.

#### Die Themen der Arbeitsgruppen sind

- Bildung für Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende,
- Rolle und Einbindung der zugelassenen kommunalen Träger in "Kein Abschluss ohne Anschluss",
- Transparenz schaffen zu kommunalen Eingliederungsleistungen,
- Unterstützung von Arbeitsuchenden mit psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und
- Planungsprozess im SGB II.

## D. Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen)

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bereitstellung passender Organisationsformen für die Jobcenter. Hier bietet sich insbesondere die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts an. §§ 3 und 4 AG-SGB II NRW a.F. sahen seit der Einführung des AG-SGB II NRW die Möglichkeit vor, die damaligen Arbeitsgemeinschaften als Anstalt öffentlichen Rechts auszugestalten. Aufgrund des bis Ende 2007 anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II wurde von den nordrhein-westfälischen Leistungsträgern nach dem SGB II von dieser Regelung jedoch kein Gebrauch gemacht. Insbesondere die Bundesagentur für Arbeit lehnte die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts auf dieser landesrechtlichen Grundlage ab.

Mit der gesetzlichen Neuregelung der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II als Mischbehörde von Bundes- und Landesverwaltung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 ist die Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung als Anstalt öffentlichen Rechts entfallen. In der Konsequenz wurden die Regelungen in §§ 3 und 4 im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2010 aufgehoben. Stattdessen wurde in § 3 n.F. den zugelassenen kommunalen Trägern die Gelegenheit eröffnet, die ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB II mittels einer Anstalt öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Die Bestimmungen der

Gemeindeordnung und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts finden sinngemäß Anwendung.

Zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts ist der Erlass einer <u>Satzung erforderlich</u>, die der vorherigen Zustimmung des MAIS als Aufsichtsbehörde bedarf. Dies gilt auch für Änderungen, die an der Satzung vorgenommen werden. <u>Bislang haben die kreisfreien Städte Wuppertal und Hamm sowie der Kreis Lippe als zugelassene kommunale Träger von der Möglichkeit zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts Gebrauch gemacht. Die eingereichten Satzungen wurden durch das MAIS geprüft und die erforderliche Zustimmung erteilt.</u>

Für die Leistungsgewährung ist es unerheblich, ob das Jobcenter in den Behördenaufbau des Kreises oder der kreisfreien Stadt eingebunden ist oder selbstständig in der Form einer Anstalt öffentlichen Rechts agiert. Daher macht es keinen Unterschied, von welcher der beiden Organisationsformen die Leistungsberechtigten betreut werden. Vielmehr liegen die Unterschiede in der internen Struktur begründet, so dass jeder zugelassene kommunale Träger für sich entscheiden muss, welcher Variante er den Vorzug gibt. Es ist daher positiv zu bewerten, dass das AG-SGB II NRW beide Möglichkeiten zulässt und damit den Handlungsspielraum für die zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich der Organisation zur Gewährung von SGB II-Leistungen erweitert.

Die Möglichkeit zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts wird auch von den Kommunalen Spitzenverbänden durchweg positiv beurteilt, da insbesondere in Bezug auf die Bereiche Personal und Organisation Vorteile gegenüber anderen Organisationsformen gesehen werden (Anlage H.1). So könne der Auswahl- und Einstellungsprozess der Beschäftigten "aus einer Hand" erfolgen, was sich im Verlauf in geringerer Mitarbeiterfluktuation und größerer Mitarbeiterzufriedenheit niederschlage. Dies trage wiederum zu einer effektiveren Erledigung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei.

#### E. Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) der kommunalen Träger. Da eine direkte Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommunen nach dem Grundgesetz abgesehen von wenigen Ausnahmen nicht zulässig ist, wird die Bundesbeteiligung dem Land erstattet, das diese nach den Regelungen im AG-SGB II NRW an die kommunalen Träger weiterleitet.

Die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (BBKdU) setzt sich dabei aus einem festgeschriebenen Sockelbetrag nach § 46 Abs. 5 SGB II sowie einer variablen Erhöhung nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II zusammen, die der Finanzierung des Bildungsund Teilhabepakets dienen soll. Zudem wurde die BBKdU seit dem Jahr 2014 vom Bund wiederholt als Vehikel genutzt, um die Kommunen für unterschiedliche Zwecke finanziell zu entlasten. In diesem Zusammenhang wurde die BBKdU im Jahr 2014 einmalig um 0,18 Prozentpunkte erhöht, um die besonders von Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten betroffene Kommunen in Form einer "Sonderhilfe" in Höhe von 25 Mio. Euro bundesweit finanziell zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Bund die BBKdU mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 für den Zeitraum von 2015 bis 2017 um 3,7 Prozentpunkte erhöht, um die Kommunen im Vorgriff auf die Kostenübernahme bei der Eingliederungshilfe ab 2018 zu entlasten.

Die Weiterleitung der BBKdU erfolgt aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände reibungslos (Anlage H.1).

#### I. Weiterleitung der BBKdU nach § 6 AG-SGB II NRW

Die BBKdU nach § 46 Abs. 5 SGB II wird gem. § 6 AG-SGB II NRW <u>pauschal</u> (analog zu den bundesgesetzlichen Regelungen) an die kommunalen Träger weitergeleitet. Das heißt, die <u>kommunalen Träger erhalten die BBKdU in Höhe des bundesgesetzlich festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren tatsächlichen aufgewendeten KdU. Dieser wurde seit 2010 mehrfach angepasst.</u>

Betrug die BBKdU nach § 46 Abs. 5 SGB II in den Jahren 2011 bis 2013 noch 30,4 % der kommunal verausgabten KdU, wurde diese Quote für das Jahr 2014 auf 27,6 % abgesenkt. Erst durch das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 vom

22. Dezember 2014 wurde die BBKdU nach § 46 Abs. 5 SGB II für Nordrhein-Westfalen um 3,7 Prozentpunkte auf nunmehr 31,3 % angehoben.

Aufgrund des starken Anstiegs der KdU sind die bei den kommunalen Trägern verbleibenden Kosten (Kommunalanteil) seit 2011 deutlich gestiegen. In Abb. 1 sind die KdU, die BBKdU sowie die hieraus resultierende Differenz (Kommunalanteil) im Zeitverlauf dargestellt:

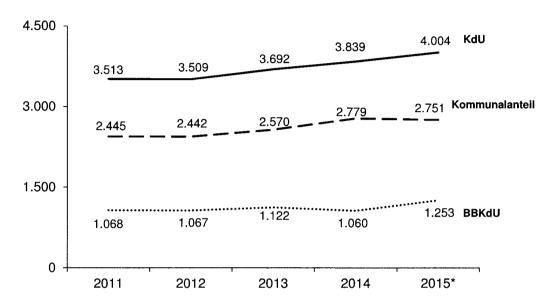


Abbildung 3: Entwicklung der KdU, der BBKdU und des Kommunalanteils (in Mio. Euro)

#### II. Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6a AG-SGB II NRW

Zur <u>Finanzierung</u> der im Jahr 2011 eingeführten Leistungen aus dem <u>Bildungs- und Teilhabepaket</u> nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes wird die <u>Bundesbeteiligung</u> gemäß § 46 Abs. 6 bis 7 SGB II <u>um einen Wert in Prozentpunkten erhöht</u>. In den Jahren 2011 und 2012 betrug diese Erhöhung 5,4 % an den KdU.

Seit dem Jahr 2013 wird dieser <u>Prozentsatz durch Rechtsverordnung vom BMAS jährlich angepasst</u>. Vor dem Hintergrund der großen länderspezifischen Unterschiede bei den Leistungsausgaben werden von diesem Wert <u>länderspezifisch differenzierte Werte</u> abgeleitet. Der jeweilige Prozentsatz für die Erhöhung der BBKdU ergibt sich dabei aus dem <u>Anteil der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe an den Gesamt-KdU des Vorjahres in Nordrhein-Westfalen</u>. Aufgrund dessen wurde für das Jahr 2013 für Nordrhein-Westfalen die

<sup>\*</sup> Die KdU für das Jahr 2015 sind eine Schätzung und wurden anhand der durchschnittlichen absoluten Veränderung der KdU in den vergangenen zwei Jahren errechnet. Die tatsächlichen KdU im Jahr 2015 können von der Schätzung abweichen.

Erhöhung der BBKdU vom BMAS per Rechtsverordnung auf 3,4 %, für das Jahr 2014 auf 3,7 % und für das Jahr 2015 auf 4,0 % festgelegt.

Die <u>Ausgaben</u> für Bildung und Teilhabe sind <u>seit 2011 stetig gestiegen</u> und werden im Jahr 2015 schätzungsweise etwa 168 Millionen Euro betragen. Während die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in den Jahren 2011 und 2012 die Ausgaben für Bildung und Teilhabe noch deutlich überstiegen, überwiegen seit 2013 die Leistungsausgaben die Bundesmittel um etwa 10 Millionen Euro pro Jahr.

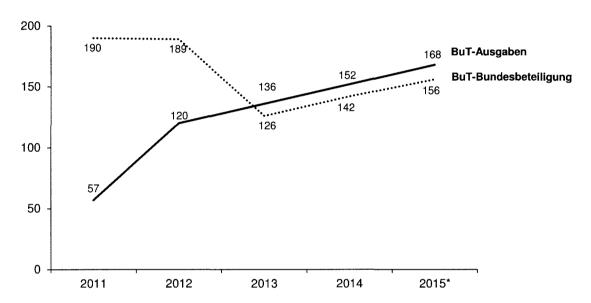


Abbildung 4: Entwicklung der im Land für Bildung und Teilhabe (BuT) verausgabten und vom Bund erhaltenen Mittel (in Mio. Euro)

<u>Bis zum Jahr 2013</u> wurde die gesamte Bundesbeteiligung (§ 46 Abs. 5 bis 7 SGB II) gem. § 6 AG-SGB II NRW a.F. <u>pauschal</u> an die kommunalen Träger weitergeleitet. Den kommunalen Trägern wurde unabhängig von ihren Ausgaben vom Bund festgelegte Prozentsatz als Anteil an ihren kommunal angefallenen KdU erstattet.

Die bereitgestellten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket weichen in den einzelnen Kommunen jedoch teilweise erheblich voneinander ab. Um eine bedarfsgerechtere Verteilung der Mittel zu erreichen, hat die Landesregierung eine Forderung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände aufgegriffen und mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

<sup>\*</sup> Die BuT-Ausgaben für das Jahr 2015 sind eine Schätzung und wurden anhand der durchschnittlichen absoluten Veränderung der BuT-Ausgaben in den vergangenen zwei Jahren errechnet. Die tatsächlichen Ausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2015 können daher von der Schätzung abweichen.

für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 18. Dezember 2014 (Drucksache 16/6636 vom 28. August 2014 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung) die <u>pauschale Weiterleitung durch eine ausgabenorientierte Weiterleitung</u> der Bundesmittel an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6a AG-SGB II NRW <u>ersetzt. Die Kommunen erhalten seitdem eine Beteiligung für Bildung und Teilhabe entsprechend ihres Anteils an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Vorjahr.</u>

Der kommunalspezifische Anteil wird vom MAIS anhand der Vorjahresgesamtausgaben ermittelt und jährlich angepasst. Ergibt sich aufgrund dessen eine Über- oder Unterzahlung für die Kommune, wird diese rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres mit der laufenden Bundesbeteiligung zeitnah verrechnet.

Die Umstellung auf die kommunalscharfe Weiterleitung erfolgte aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände reibungslos (Anlage H.1).

#### III. Weiterleitung der "Sonderhilfe" nach § 6b AG-SGB II NRW

Der Bund hat die Kommunen wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, im Jahr 2014 in Form einer "Sonderhilfe" einmalig um 25 Mio. Euro entlastet. Hierfür wurde die BBKdU gem. § 46 Abs. 7a Satz 1 SGB II für das Jahr 2014 im Dezember kurzerhand um bundesdurchschnittlich 0,18 Prozentpunkte erhöht. Ausgehend von diesem Wert und der Verordnungsermächtigung in § 46 Abs. 7a Satz 2 SGB II hat das BMAS auf Grundlage der Entwicklung der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien sowie der Entwicklung der Personen aus Bulgarien und Rumänien in SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 – SBBFestV 2014) <u>länderspezifische Werte</u> festgelegt.

Danach erhöhte sich die BBKdU gem. § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II für <u>Nordrhein-Westfalen</u> im Jahr 2014 einmalig um <u>0,16 Prozentpunkte</u>. Dies entsprach einer Sonderhilfe in Höhe von rund 6,14 Mio. Euro.

Nach dem ursprünglichen Regelungsentwurf des Bundes war für Nordrhein-Westfalen eine Entlastungssumme in Höhe von rund 5,75 Mio. Euro vorgesehen. Gemeinsam mit der Freien Hansestadt Hamburg ist es der Landesregierung Nordrhein-Westfalen jedoch gelungen, eine alternative Verteilungsmethodik durchsetzen und für Nordrhein-Westfalen insgesamt eine Sonderhilfe von 6,14 Mio. Euro zu erreichen.

Die kurzfristige Erhöhung der BBKdU im Dezember 2014 stellte die Landesregierung jedoch vor eine besondere Herausforderung. Denn nach der bis zum 30. Dezember 2014 geltenden Regelung für die Weiterleitung der BBKdU in § 6 AG-SGB II NRW a.F. wäre dieser Betrag gleichmäßig an alle 53 kommunalen Grundsicherungsträger weitergeleitet worden. Eine zielgerichtete Entlastung besonders betroffener Kreise und kreisfreien Städte hätte damit nicht erfolgen können.

Dies konnte nur mithilfe einer äußerst kurzfristigen gesetzlichen Regelung sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde das <u>laufende Gesetzgebungsverfahren</u> für das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 18. Dezember 2014 <u>um eine entsprechende Regelung in § 6b AG-SGB II NRW ergänzt.</u>

Zum Zwecke einer sachgerechten Finanzverteilung wurden die Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte anhand amtlicher Statistiken gemessen. Dabei wurden folgende zwei Faktoren zugrunde gelegt, die auch für die Verteilung auf Bundesebene maßgeblich waren:

- 1. Veränderung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien im Zeitraum September 2013 September 2014 anhand von Daten des Ausländerzentralregisters sowie
- 2. Veränderung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2013 Juli 2014.

Anhand dieser beiden Kriterien wurde ein kommunaler Belastungs-Index gebildet, der zur Auswahl der besonders belasteten Kreise und kreisfreien Städte diente.

Der Betrag in Nordrhein-Westfalen wurde auf die zehn Kreise und kreisfreien Städte mit dem höchsten Anteil an der Gesamtbelastung in Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.

Dies waren die kreisfreien Städte Dortmund, Gelsenkirchen, Duisburg, Köln, Essen, Mönchengladbach, Hagen, Hamm sowie der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Lippe.

Durch die kurzfristige Regelung im AG-SGB II wurde sichergestellt, dass eine zielgerichtete Auszahlung der Sonderhilfe an die Kommunen noch im Dezember 2014 erfolgen konnte.

## IV. Exkurs: Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. März 2015 (Az. B 1 AS 1/14 KL)

In den Monaten April bis Juni 2014 hat der Bund etwa 70 Millionen Euro der dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Bundesbeteiligung an den KdU einbehalten. Hierbei handelte es sich um die Differenz der im Jahr 2012 im Land für Bildung und Teilhabe verausgabten Mittel sowie der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel (5,4 % an den KdU). Der Bund nahm damit eine sog. "Spitzabrechnung" vor, für die nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen keine Rechtsgrundlage bestand.

Um die Interessen der kommunalen Träger zu wahren, erhoben die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg <u>unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen</u> am 5. August 2014 <u>Klage vor dem Bundessozialgericht</u> (BSG) gegen das Vorgehen des Bundes.

Mit Urteil vom 10. März 2015 (Az. B 1 AS 1/14 KL) hat das BSG der Klage der Länder gegen den Bund stattgegeben. Das Gericht stellte fest, dass das Land für das Jahr 2012 einen Anspruch auf Finanzmittel in Höhe der gesetzlich geregelten 5,4 % an den von den Kommunen geleisteten KdU hatte. Der Bund wurde daher zur Rückzahlung des seinerzeit einbehaltenen Betrages zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von etwa 1,9 Mio. Euro verurteilt. Der vom Bund erhaltene Rückzahlungsbetrag von insgesamt über 71 Mio. Euro wurde vom Land im Juni 2015 in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

## F. Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben

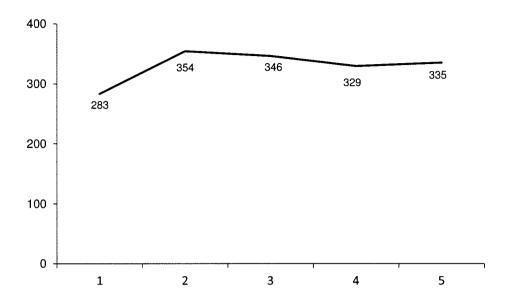
## I. Vorgaben in § 7 AG-SGB II NRW

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 1. Januar 2005 führte zu zahlreichen Finanzverschiebungen und Kostenverlagerungen für soziale Leistungen auf Landes- und Kommunalebene. Das Land Nordrhein-Westfalen konnte bei den Wohngeldkosten einsparen. Diese von der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abhängigen und daher sich jährlich veränderten Einsparungen belaufen sich jährlich auf ca. 500 Millionen Euro. Zur Verteilung gelangt allerdings ein Betrag abzüglich des jeweiligen Finanzierungsanteils des Landes an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz).

Nach einem komplexen Berechnungsverfahren erfolgt die Verteilung nicht allein anhand der finanziellen Belastungen infolge der kommunalen Kosten. Auch die finanziellen kommunalen Entlastungen finden bei der Berechnung der Verteilung Berücksichtigung (Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW). Diese finanziellen Entlastungen traten zum Jahreswechsel 2004/2005 durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Kommunen infolge wegfallender Leistungsverpflichtungen ein (wie z. B. geringere Kosten bei Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit oder geringere Verwaltungskosten), weil über 90 % der Sozialhilfeempfänger in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wechselten.

Die in der Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW geregelten Entlastungsdaten haben somit unmittelbar Auswirkungen auf den Anteil der einzelnen Kommune an der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben (Zuweisungsbetrag). Die Höhe der Zuweisungsbeträge an die einzelnen Kommunen wird durch Festsetzungsbescheide der Bezirksregierungen festgelegt. Im Rahmen der Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben erhielten die kommunalen Grundsicherungsträger in den Jahren 2011 bis 2015 Gesamtzuweisungen in folgender Höhe:

Abbildung 5: Zuweisungsbeträge an die kommunalen Träger im Rahmen der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in den Jahren 2011 – 2015 (in Mio. Euro)



## II. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 (Az. VerfGH 17/08)

Im Zeitraum 2007 bis 2009 basierte die Anlage A auf den von den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen einer Kommunaldatenerhebung übermittelten Daten. Diese Daten dienten als Grundlage für die kommunalscharfe Ermittlung der Entlastungen. Gegen die Entlastungsdaten in der damaligen Anlage A richteten sich zehn Kreise bzw. kreisfreie Städte. Sie machten mit ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerde vom 25. Juni 2008 vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) geltend, durch die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in ihrem Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung verletzt zu sein. Beschwerdeführer/innen waren die Stadt Aachen, der Kreis Aachen, der Kreis Düren, die Stadt Essen, der Kreis Euskirchen, der Kreis Heinsberg, die Stadt Remscheid, der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Unna und die Stadt Wuppertal. In Folge der Bildung der Städteregion Aachen trat an Stelle des Kreises Aachen die Städteregion Aachen.

Begründet wurde die Kommunalverfassungsbeschwerde damit, dass die in der Anlage A enthaltenen <u>Daten unzutreffend</u> seien und zu ungerechtfertigten massiven Ungleichbehandlungen der Kreise und kreisfreien Städte führte.

Mit Urteil vom 26. Mai 2010 erklärte der VerfGH NRW die <u>damalige Anlage A</u> zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW für <u>unvereinbar mit der Landesverfassung</u>, da diese das Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung verletzte. Die angegriffene Regelung verstieß nach

Auffassung des Gerichts gegen das verfassungsrechtliche interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Dabei wurde die Rechtmäßigkeit des Verteilungsschlüssels durch nicht angezweifelt. Die von den Kommunen im Rahmen Kommunaldatenerhebung gelieferten Daten der Anlage A (Entlastungsdaten) waren nach Auffassung des Gerichts vom Gesetzgeber jedoch nicht hinreichend anhand der amtlichen Statistiken validiert worden. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, die Finanzzuweisungen nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die einzelnen Kommunen zu verteilen" (vgl. Rn. 39 des Urteils des VerfGH NRW vom 26. Mai 2010). Wegen der in der bisherigen Anlage A verwendeten inkonsistenten und fehlerhaften Entlastungsdaten ging das Gericht davon aus. dass Kommunen bevorzugt wurden, indem Finanzzuweisungen erhalten haben, während bei einigen anderen Kommunen die für sie ausgewiesenen Entlastungsdaten teilweise zu hoch angesetzt waren und daher Zuweisungen zu gering ausfielen (vgl. Rn. 42 des Urteils des VerfGH NRW vom 26. Mai 2010). Das Gericht gab dem Landesgesetzgeber daher in diesem Zusammenhang einen Nachteilsausgleich für die Jahre 2007 – 2009 auf.

## III. Zweites Gesetz zur Änderung des AG-SGB II NRW

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2010 hat die Landesregierung die Konsequenzen aus dem Urteil des VerfGH NRW gezogen (vgl. Drucksache 15/215). Die Daten der Anlage A wurden durch Daten der amtlichen Statistik (Jahresrechnungsstatistik) ersetzt, da durch das o. g. Gerichtsurteil der amtlichen Statistik eine höhere Seriosität und Überprüfbarkeit zugemessen wurde. Für die Jahre 2007 bis 2009 erhielten die kommunalen Träger, die auf Grundlage der neuen Daten in diesen Jahren zu geringe Zuweisungsbeträge zugewiesen bekommen haben, einen in § 7a Satz 1 AG-SGB II NRW geregelten Nachteilsausgleich.

§ 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW regelt das <u>Verrechnungsverfahren für die kommunalen Träger</u>, die in den Jahren 2007 bis 2009 zu hohe <u>Zuweisungsbeträge erhielten</u> (<u>Vorteilsausgleich</u>), um dem kommunalen Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen. Diese Neuregelung war eine unmittelbare Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Mai 2010 (VerfGH 17/08). Die Ausgleichszahlungen an das Land erstrecken sich über den Zeitraum von 2011 bis 2018. Dabei erfolgt ein Abzug vom jeweiligen Zuweisungsbetrag für die Wohngeldersparnis jährlich in Höhe von einem Achtel. Die Gesamtsumme, die zugunsten der Landeskasse verrechnet wird, beträgt rund 240 Mio. Euro. Von dem Abzug sind insgesamt 29 kreisfreie Städte und Kreise betroffen. Soweit ein

vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

# IV. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom10. Dezember 2013 (VerfGH 13/11)

Gegen die Festsetzung des Vorteilsausgleich nach § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW haben zahlreiche Kreise und kreisfreie Städte vor den Sozialgerichten Klage gegen das Land erhoben. Daneben haben 17 der insgesamt 29 betroffenen Kreise bzw. kreisfreie Städte mit ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerde vom 23. Dezember 2011 vor dem VerfGH NRW geltend gemacht, durch die Regelungen des Vorteilsausgleichs in § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW in ihrem Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung aus Art. 78 Abs. 1 Landesverfassung verletzt zu sein. Die Verfassungsbeschwerde richtete sich ausdrücklich nicht gegen die neugefasste Anlage A.

Beschwerdeführer/innen waren der Kreis Soest, die Bundesstadt Bonn, die Stadt Duisburg, der Kreis Düren, die Landeshauptstadt Düsseldorf, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Gütersloh, die Stadt Hagen, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Münster, der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen und der Kreis Wesel.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2013 (Az. VerfGH 13/11) hat der VerfGH NRW die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen und die Regelung in § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW bestätigt. Die Vorschrift regelt nach Auffassung des Gerichts in den Jahren 2011 bis 2018 eine zeitlich gestreckt wirksam werdende Vorteilsabschöpfung bei Kreisen und kreisfreien Städten, die in den Jahren 2007 bis 2009 von einer gleichheitswidrigen Verteilung von Finanzzuweisungen des Landes profitiert haben. Darüber hinaus sah das Gericht das rechtsstaatliche Rückwirkungsgebot nicht verletzt, weil die betroffenen Kommunen auf den Fortbestand der ursprünglichen Verteilungsregelung zu keinem Zeitpunkt vertrauen konnten (vgl. Leitsätze des Urteils des VerfGH NRW vom 10. Dezember 2013).

Vor dem Hintergrund der Entscheidung wurden die bei den Sozialgerichten (bzw. in Einzelfällen nach Rechtswegverweisung bei den Verwaltungsgerichten) anhängigen Klageverfahren durch Klagerücknahmen erledigt. Einzig der Kreis Düren führt das Klageverfahren gegen die Festsetzung des Vorteilsausgleichs für die Jahre 2007 bis 2009 fort und hat zwischenzeitlich weitere Klagen gegen die Festsetzung der Zuweisung aus der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben erhoben. Nach Auffassung des Kreises Düren

weise die auf Basis der amtlichen Jahresrechnungsstatistik neugefasste Anlage A für den Kreis Düren überhöhte Entlastungsdaten aus, die in der Folge zu einer finanziellen Benachteiligung des Kreises bei der Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben führe. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass mit der gesetzlichen Neuregelung den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs entsprochen und eine rechtssichere Methode der Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben an die Kommunen geschaffen wurde. Die abschließende Beurteilung bleibt jedoch einer gerichtlichen Entscheidung vorbehalten.

## G. Fazit

Die Regelungen des AG-SGB II NRW haben sich in der Praxis gut bewährt. Zu gesetzlichen Änderungen besteht daher derzeit kein Anlass.

## H. Anlagen

H.1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände vom 2. Juli 2015

H.2 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Herrn
Leitenden Ministerialrat
Stefan Kulozik
Ministerium für Arbeit, Integration
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

grundsicherung-as@mais.nrw.de

Ansprechpartner:

Tanja Demmel Städtetag Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: 0221/3771-430 Fax-Durchwahl: 0221/3771-409

E-Mail:

tanja.demmel@staedtetag.de

Dorothée Heimann Landkreistag Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: 0211/300491-220 Fax-Durchwahl: 0211/300491-600 E-Mail: heimann@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Tel.-Durchwahl: 0211/4587-234

Fax-Durchwahl: 0211/4587-291

E-Mail:

matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 56.10.06 N

Datum: 02.07.2015/kul/koe

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Erfahrungsbericht der Landesregierung, Aktenzeichen II B 4-

Sehr geehrter Herr Kulozik,

für die mit Schreiben vom 21.05.2015 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu den Erfahrungen mit dem AG-SGB II NRW im Vorfeld der Berichtslegung durch die Landesregierung danken wir Ihnen.

Wir bewerten die mit dem AG-SGB II NRW gemachten Erfahrungen in den Jahren 2011 bis 2015 als insgesamt positiv. Der vorgenannte Zeitraum war geprägt durch einen fortlaufenden Optimierungsprozess, der sich auch in der nunmehr geltenden Rechtslage niedergeschlagen hat.

Wir begrüßen, dass sich die Kommunikation zwischen Ihrem Hause und kommunalen Spitzenverbänden wesentlich verbessert hat. Sie fördern u.a. durch Gesprächsrunden zu einzelnen Themenschwerpunkten einen intensiven Austausch.

Die konstruktive Zusammenarbeit der beteiligten Akteure trägt dazu bei, dass die Kommunen die ihnen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende übertragenen Aufgaben als verlässliche Partner wahrnehmen.

Im Einzelnen nehmen wir gerne Bezug zu den aufgeworfenen Themenschwerpunkten:

## 1. Umsetzung der Aufsicht im SGB II in Nordrhein-Westfalen

Mit der Ausgestaltung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung in § 1 AG-SGB II zum 29.06.2007 unterliegen die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben der Sonderaufsicht mit den in § 2 AG-SGB II näher konkretisierten Aufsichtsmitteln.

Wir haben uns als kommunale Spitzenverbände in der Vergangenheit wiederholt gegen die dadurch bedingte Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung ausgesprochen und halten an unserer diesbezüglichen Auffassung fest. Wir weisen darauf hin, dass die damalige Opposition – die jetzige Regierungskoalition – die Änderung des Aufgabencharakters ebenfalls abgelehnt hat. Insofern würden wir eine Rücknahme der Änderung begrüßen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass wir die gute und kooperative Zusammenarbeit mit Ihrem Hause und die Unterstützung in den Gremien auf Bundesebene durch Sie sehr schätzen.

Einvernehmen besteht zwischen den Aufgabenträgern vor Ort darin, dass die Fachaufsicht in der Praxis vornehmlich im Rahmen der beratenden Unterstützung wahrgenommen wird. Diese erfolgt im Wege wertschätzender Dialoge, so dass im Einzelfall Weisungen entbehrlich werden. Lediglich im Ausnahmefall ist es bekanntlich zu Auffassungsunterschieden gekommen – so im Hinblick auf die Verwendung der Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket. Auch diese konnten letztlich einvernehmlich gelöst werden.

Wir begrüßen diese durchaus positive Entwicklung und die kooperative Ausgestaltung des Prozesses. Er trägt dazu bei, dass die Städte und Kreise bei der Umsetzung der Aufgaben des SGB II als "Partner auf Augenhöhe" wahrgenommen werden.

## 2. <u>Unterstützung der Jobcenter bei der Verbesserung der Dienstleistungen und der Qualitätssicherung</u>

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die von Ihrem Hause zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen als hilfreich und praxistauglich beurteilt. Dies ist sicher auch dem Umstand geschuldet, dass sie in Arbeitsgruppen unter Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Träger erarbeitet worden sind. Auf diese Weise konnten die regionalen Unterschiede und Besonderheiten in den Prozess einbezogen werden, so dass im Ergebnis ein hinreichender Entscheidungsspielraum vor Ort verbleibt. Erfreulich ist, dass mittlerweile auch die kommunalen Spitzenverbände in die Beratungen und Abstimmungen einbezogen werden, nicht zuletzt durch den regelmäßig stattfindenden *Jour fixe*.

Mit Bezug zur kommunalen Aufgabenwahrnehmung seien die Arbeitshilfen zu den Kosten der Unterkunft und zum Bildungs- und Teilhabepaket besonders erwähnt: Diese sind jedoch dringend fortzuschreiben und zu aktualisieren, da sie derzeit teilweise veraltet sind. Nur so kann die Akzeptanz in der Praxis vor Ort weiter gewährleistet werden.

Auch das neue Angebot zur Qualitätsarbeit in den Jobcentern wird grundsätzlich positiv gesehen. Das in NRW gewählte Verfahren weicht allerdings von den Vereinbarungen auf Bundesebene und dem dort verabschiedeten Diskussionspapier ab, so dass wir eine noch stärker beteiligungsorientierte Vorgehensweise begrüßt hätten, z.B. durch eine gemeinsame Erörterung und Auswahl der Schwerpunktthemen. Der durch Ihr Haus gewählte Prozess der Einrichtung verschiedener Arbeitsgruppen, in denen Praktiker aus den Jobcentern sowie teilweise Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit Vertretern der G.I.B. und solchen aus Ihren Reihen wesentliche Themenschwerpunkte beraten, hat aber das Potenzial, gemeinsam die Umsetzung des SGB II weiter zu optimieren.

## 3. <u>Umsetzung von Zielvereinbarungen</u>

Die Kommunikationsprozesse im Zuge der Zielvereinbarungen und Zielnachhaltungen werden als transparent und klar beschrieben. Dennoch sind die zeitlichen Abläufe deutlich zu optimieren. So wurden Zielvereinbarungen für das laufende Jahr teilweise erst im April/Mai 2015 geschlossen. Erforderlich wäre ein Abschluss bereits im Vorjahr für das Folgejahr. Perspektivisch sollte zudem der Abschluss mittelfristiger Zielvereinbarungen geprüft werden.

Aufzugreifen sind an dieser Stelle die Zielvereinbarungen über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II: Die bisherigen Vereinbarungen hierzu zwischen Ihrem Hause und den kommunalen Trägern zielen auf qualitative Aspekte der Aufgabenwahrnehmung und werden durch die kommunalen Aufgabenträger mitgetragen. Der Abschluss quantitativer Zielvereinbarungen zu den kommunalen Eingliederungsleistungen ist jedoch nicht weiterführend, da dies einen erheblichen Eingriff in die Organisations- und Finanzhoheit der Kommunen bedeuten würde. Insofern vertrauen wir auf Ihre Aussage, dass quantitative Zielvereinbarungen zu den kommunalen Leistungen im SGB II nicht geplant sind.

Anders als Ihr Haus sehen wir keine Kompetenz zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und oberster Landesbehörde. Dem Bund wird dadurch ein mittelbarer Zugriff auf kommunale Leistungen eingeräumt, der durch die Aufsichtsstrukturen rechtlich nicht gedeckt ist. Ohnehin kann den aufgabenbedingten Bedürfnissen der kreisfreien Städte und Kreise auf diesem Wege nicht Rechnung getragen werden.

Beim Abschluss von Zielvereinbarungen über Leistungen nach § 16a SGB II ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Übergänge zwischen sozialen Dienstleistungen, die die kreisfreien Städte und Kreise im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahrnehmen, und solchen, die als Eingliederungsleistungen im Sinne von § 16a SGB II dem Zweck der Integration in Arbeit dienen, fließend sind.

Angesichts dieser komplexen Handlungslage begrüßen wir es, dass Ihr Haus uns an der Arbeitsgruppe zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, die im Rahmen des zuvor erwähnten Prozesses zur Qualitätsarbeit eingerichtet wird, beteiligt. Das fachliche Anliegen, kommunale Eingliederungsleistungen und Eingliederungsleistungen des Bundes im Sinne einer optimalen Integrationsarbeit zu verzahnen, teilen wir in vollem Umfang.

## 4. Möglichkeit der Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts

Die durch § 3 AG-SGB II eröffnete Möglichkeit, die Aufgaben der Grundsicherung in der Organisationsstruktur einer Anstalt öffentlichen Rechts umzusetzen, wird durch die zugelassenen kommunalen Träger als durchweg positiv beurteilt. Gegenüber anderen Organisationsformen sind insbesondere in Bezug auf die Bereiche Personal und Organisation Vorteile zu sehen. So kann der Auswahl- und Einstellungsprozess der Beschäftigten "aus einer Hand" erfolgen, was sich im Verlauf in geringerer Mitarbeiterfluktuation und größerer Mitarbeiterzufriedenheit niederschlägt. Dies trägt wiederum zu einer effektiveren Erledigung der gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II übertragenen Aufgaben bei.

Auch in den gemeinsamen Einrichtungen bestünde über eine Anstalt öffentlichen Rechts die Möglichkeit, viele Friktionen des SGB II zu kompensieren und stabile und qualitätsvolle Arbeit zu leisten.

Wir regen daher an, im Zuge zukünftig anstehender gesetzlicher Änderungen auf die Möglichkeit hinzuwirken, für gemeinsame Einrichtungen die Alternative einer Anstalt öffentlichen Rechts zu nutzen.

## 5. Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung

Wir begrüßen die durch das Vierte Änderungsgesetz zum AG-SGB II NRW eingeführte kommunalscharfe Weiterleitung der BuT-Mittel zum 01.01.2015. Wir haben uns bereits seit dem Jahr 2012 für mehr Verteilungsgerechtigkeit durch eine ausgabenorientierte Weiterleitung eingesetzt, die die regionalen Unterschiede in den kreisfreien Städten und Kreisen bei den Ausgaben für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Die Weiterleitung der Bundesbeteiligung erfolgt reibungslos. Auch durch die Umstellung auf die kommunalscharfe Weiterleitung haben sich keine Probleme ergeben.

Dass Ihr Haus uns betreffend die Offenlegung der individuellen kommunalen Monatsmeldungen der KdU zu einem Gespräch eingeladen und signalisiert hat, in dieser Hinsicht für mehr Transparenz zu sorgen, begrüßen wir nachdrücklich: Mit größerer Transparenz geht die erforderliche bessere Planbarkeit für die kommunalen Träger einher.

### 6. Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben

Das Land hat mit den im AG-SGB II NRW niedergelegten Regelungen zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben versucht, den Be- und Entlastungen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte Rechnung zu tragen. Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW im Jahr 2010 zur Datengrundlage für die Verteilung und der daraufhin erfolgten gesetzlichen Neuregelung halten wir die Rechtsfragen hierzu für im Allgemeinen geklärt. Dabei ist uns bewusst, dass noch verschiedene Rechtsstreitigkeiten

zwischen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und dem Land anhängig sind, die die Frage der Korrektheit der seinerzeitigen Datenübernahme aus der Landesstatistik im Einzelfall betreffen. Diese Fälle sind noch zu lösen: Der seinerzeitige Übergang auf eine amtliche statistische Grundlage wird von uns jedoch grundsätzlich unterstützt.

Mit Bezug zu den unter 5. getätigten Anmerkungen zur Datentransparenz wäre es – um für die jeweilige Finanzplanung des Jobcenters eine größere Sicherheit zu erhalten – wünschenswert, von Ihnen auch über die Grunddaten der Verteilung der Wohngeldersparnis eine frühzeitigere Information bereits im Vorjahr der Verteilung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Verena Göppert Beigeordnete

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Wmt-V. Ly 1\_ 1 Horst-Heinrich Gerbrand Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen 81

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 13.7.2015

#### Gesetz

## zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW)

Vom 16. Dezember 2004 (Fn 1)

## § 1 (Fn 4)

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

## § 2 (Fn 3)

- (1) Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6a, 18b und 47 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige Landesbehörde im Sinne des §§ 6b Abs. 4, 48 Abs. 1 und § 48b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie die aufsichtsführende Behörde über die Kreise und kreisfreien Städte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 47 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (zuständiges Ministerium). Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.
- (2) Das zuständige Ministerium unterstützt die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch beratend bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie bei der Verbesserung der Dienstleistungen und bei der Qualitätssicherung.
- (3) Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger und der zugelassenen kommunalen Träger unterrichten. Eine Unterrichtung nach Satz 1 ist auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zulässig, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind.
- (4) Das zuständige Ministerium kann die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in den Kreisen und kreisfreien Städte und den gemeinsamen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger prüfen.
- (5) Das zuständige Ministerium kann den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu sichern.
- (6) Absatz 5 gilt auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Aufgaben des kommunalen Trägers nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der Aufgaben der Trägerversammlung nach § 44c Zweites Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind.

#### § 2a (Fn 5)

Zwischen dem zuständigen Ministerium und den kommunalen Trägern, die eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebildet haben, sollen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden.

### § 3 (Fn 9)

(1) Die kommunalen Träger, die zur alleinigen Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben zugelassen sind, können zur Erfüllung aller ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

- obliegenden Aufgaben eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichten. Die Anstalt des öffentlichen Rechts führt die Bezeichnung "Jobcenter".
- (2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft, findet § 114a Abs. 2, 3, 5 bis 11 mit Ausnahme der Bestimmungen des 13. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Aufsicht des Landes. Rechts- und Sozialaufsichtsbehörde ist das nach § 2 Abs. 1 zuständige Ministerium. § 2 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die Satzung einer Anstalt des öffentlichen Rechts bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Regelungen des § 5 finden für die errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts Anwendung.

## § 4 (Fn 8) (aufgehoben)

### § 5 (Fn 2)

- (1) Als Teil der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung
  - 1. der den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben oder
  - 2. der von der Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 Nr. 4 auf die Kreise zurück übertragenen Aufgaben

durch Satzung heranziehen.

- (2) Nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Kreise können im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung der ihnen als Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.
- (3) In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.
- (4) Bei einer Heranziehung nach Absatz 1 können Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese durch Satzung an den Aufwendungen beteiligen.
- (5) Bei einer Heranziehung nach Absatz 2 tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 können zugelassene Kreise durch Satzung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden eine andere quotale Verteilung der Aufwendungen bestimmen, wenn die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen 50 vom Hundert nicht überschreitet. Die Kreise können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können zugelassene Kreise und kreisangehörige Gemeinden eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.
- (6) Eine Erstattungspflicht entsprechend § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

### § 6 (Fn 7)

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden den Bezirksregierungen zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen. Die Bezirksregierungen leiten die Meldungen unverzüglich an das fachlich zuständige Ministerium weiter.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land über die Bezirksregierungen unverzüglich den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.

## § 6a (Fn 7)

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 2 bis 5 weitergeleitet. Die Mittel sind von den Kreisen und kreisfreien Städten zweckgebunden für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Die Weiterleitung der dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligungsquote nach § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des jeweiligen Vorjahres. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Ministerium zum 15. März eines jeden Jahres die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres verbunden mit der Bestätigung, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- (4) Auf Grundlage der Meldungen nach Absatz 3 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile mit. Der festgelegte Anteil gilt im Folgejahr bis zur Festsetzung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Anpassung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen. Für das Jahr 2014 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 anhand der Meldung nach § 46 Absatz 8 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013.
- (5) Berechnungen gemäß Absatz 2 werden bis auf den auszuzahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszuzahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

#### 6b (Fn 7)

(1) Die Weiterleitung des sich auf Grund von § 46 Absatz 7a Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9.12.2014 (BGBl. I S. 2004) für das Land Nordrhein-Westfalen

ergebenden Betrages an der erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1. Ziel ist die finanzielle Entlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug von Personen aus Bulgarien und Rumänien. Auf Grund der in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlichen Entwicklung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien sowie der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden folgende kommunalspezifische Werte in Prozent festgelegt:

19,548042028290400 für die Stadt Dortmund, 18,590549969682400 für die Stadt Gelsenkirchen. 15,881879146040200 für die Stadt Duisburg, 11,395784500936700 für die Stadt Köln, 8.168547562377260 für die Stadt Essen, 6,089758092979900 für die Stadt Mönchengladbach, 5,968487832248840 für den Rhein-Erft-Kreis, 5,077060915680970 für die Stadt Hagen, 4.726825162674100 für den Kreis Lippe. 4.553064789089300 für die Stadt Hamm.

(2) § 6a Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich wie folgt: Von der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in Höhe von 523.666.000 Euro wird der jeweilige Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz (interkommunaler Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder) abgezogen. Der danach für das jeweilige Auszahlungsjahr verbleibende Betrag (Basisbetrag) wird entsprechend dem Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorvorjahres des Auszahlungsjahres zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist jeweils die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.
- (3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich ab dem Jahr 2011 aus 26,4 vom Hundert von den nach § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz

1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge spätestens zum 30. November des Auszahlungsjahres endgültig festgesetzt. Soweit sich unter Zugrundelegung der Regelungen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 Satz 3 ergibt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte zu hohe oder zu niedrige Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten haben, wird die Differenz der bereits erhaltenen Zuweisungsbeträge und der Zuweisungsbeträge, die sich unter Zugrundelegung der Regelungen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 Satz 3 ergibt, mit der nächsten Zahlung verrechnet.

- (4) Im Jahre 2007 sind die in Anlage B aufgeführten Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich. Ab dem Jahre 2008 werden die Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, soweit auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 8 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, sowie einem Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen für weitere Belastungen ermittelt. Korrekturen der Kreise und kreisfreien Städte an den gemeldeten Aufwendungen gemäß Absatz 3 Satz 6 bis zum Vorvorjahr des Auszahlungsjahres fließen in die Berechnung der Belastungsdaten gemäß Satz 2 ein.
- (5) Zum 30. Juni wird der Zuweisungsbetrag hälftig als Abschlagszahlung an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Zum 30. November erfolgt die Auszahlung des restlichen Zuweisungsbetrages an die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung gemäß Absatz 3 Satz 8.
- (6) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 wird für die Jahre 2005 bis 2007 nach Ablauf des Jahres überprüft. Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt die Überprüfung anhand der Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2007 gilt das Prüfergebnis des Jahres 2006 entsprechend. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist diese spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

#### § 7a (Fn 9)

Auf der Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefassten Anlage A zu § 7 Abs. 3 führt das zuständige Ministerium einen Nachteilsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2007 bis 2009 durch, die aufgrund der bisherigen Fassung der Anlage A geringere Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 erhalten haben. Soweit sich unter Zugrundelegung der neu gefassten Anlage A ergibt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte zu hohe Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 für die Jahre 2007 bis 2009 erhalten haben, wird die Differenz der Zuweisungsbeträge für die Jahre 2007 bis 2009 und der Zuweisungsbeträge auf der Basis der neu gefassten Anlage A jeweils zu einem Achtel von dem Zuweisungsbetrag der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 Abs. 3 für die Jahre 2011 bis 2018 abgezogen. Führt der Abzug bei einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß Satz 2 zu einem Negativbetrag, so ist dieser auf das Folgejahr übertragbar. Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

(Fn 5, 11)

#### § 8 (Fn 6)

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Der Finanzminister

Der Innenminister zugleich für den Justizminister

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Die Ministerin für Schule, Jugend und Kinder

#### Anlagen:

Anlage A

Anlage B

#### Fußnoten:

Fn 1 GV. NRW. S. 821, in Kraft getreten am 30. Dezember 2004; geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes v. 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 292), in Kraft getreten am 8. Juli 2006; Gesetz vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten am 29. Juni 2007 und am 1. Januar 2008; Artikel 22 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 und am 1. Januar 2011, Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. November 2011 und am 1. Januar 2012; Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954), in Kraft getreten am 31. Dezember 2014. Fn 2 § 5 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten am 1. Januar 2011; Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. November 2011. §§ 2 und 7 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. Fn 3 692), in Kraft getreten am 1. Januar 2011 und mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 (§ § 1 neu gefasst durch Gesetz vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten am Fn 4 29. Juni 2007.

Fn 5	§ 2a und § 8 neu eingefügt durch Gesetz vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten am 29. Juni 2007; geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten am 1. Januar 2011.	
Fn 6	§ 9 umbenannt (vorher § 8) durch Gesetz vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten am 29. Juni 2007; geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten am 1. Januar 2011; § 9 wieder umbenannt in § 8 durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. November 2011.	
Fn 7	§ 6 zuletzt geändert und § 6a und § 6b eingefügt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954), in Kraft getreten am 31. Dezember 2014.	
Fn 8	§ 4 geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; aufgehoben durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten am 1. Januar 2011.	
Fn 9	§ 3 neu gefasst und § 7a neu eingefügt durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 692), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 und am 1. Januar 2011.	
Fn 10	§ 7 Absatz 3, 4 und 5 zuletzt geändert und durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. November 2011.	
Fn 11	§ 8 aufgehoben durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. November 2011.	
Fn 12	§ 7 Absatz 2 zuletzt geändert (neu gefasst) durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), in Kraft getreten am 1. Januar 2012.	

Copyright 2015 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Fax: 0211 855-3211

Fax: 0211 855-3211 www.mais.nrw.de info@mais.nrw.de

Druck Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

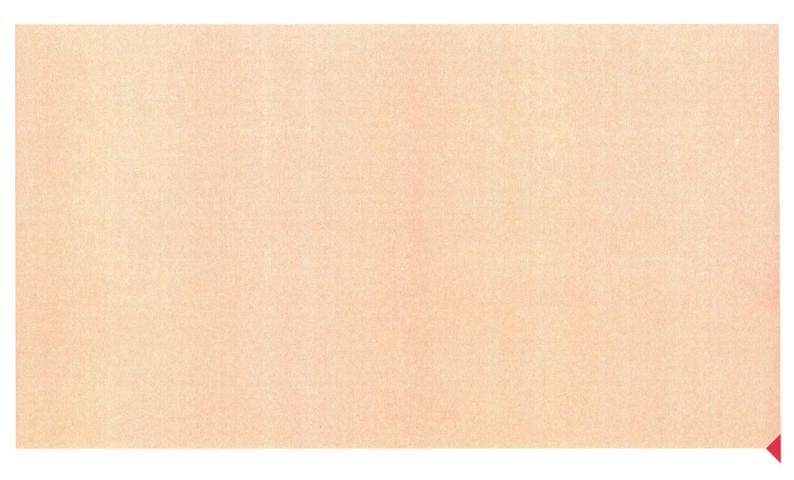
Düsseldorf, September 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Fax 0211 855-3211 info@mais.nrw.de www.mais.nrw.de